

Greenpeace-Stellungnahme

Kurz-Stellungnahme von Greenpeace zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

28. April 2022

Greenpeace begrüßt die Initiative der Bundesregierung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und damit der Windenergie auf See ausdrücklich. Das vorgelegte Tempo, das Ambitionsniveau und die Prioritäten entsprechen generell den aktuellen Herausforderungen, vor denen Deutschland in der Klima-, Energie- und Artenkrise steht.

Ergänzend zur Greenpeace-Stellungnahme vom Wind-auf-See-Gesetz vom 17.3.2022 und im Vorfeld des angekündigten Referentenentwurfs zur Änderung im BNatSchG möchten wir allerdings folgende Korrekturen im Gesetz vorschlagen, um den Zielkonflikt zwischen Offshore Windenergie und Meeresschutz nicht unnötigerweise anzuheizen:

1.

Die Gesetzesänderung ermöglicht es - entgegen den Festlegungen des aktuellen Flächenentwicklungsplans 2020 - Windenergieanlagen auch in Meeresschutzgebieten (ca. 30% der deutschen Nordsee-AWZ) zu planen. Der Zustand der sechs durch separate Verordnungen geschützten Meeresschutzgebieten in Nord- und Ostsee ist bereits heute nicht zufriedenstellend – sie sind schlicht übernutzt.

Das 2020-Ziel der EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (MSRL) wurde verfehlt,¹ und das hat auch Bedeutung für die Rolle der Ozeane im globalen Klimaschutz. Meeresschutz ist aber auch Klimaschutz, denn nur gesunde Meere können ihre zentrale Funktion als Treibhausgassenke erfüllen.

2.

Der FFH-Gebietsschutz ist schon aus europarechtlichen Gründen nicht aufzuweichen, und das sollte auch nicht suggeriert werden – zumal Deutschland aktuell wegen mangelhafter Umsetzung der FFH Richtlinie vor dem EuGH verklagt wird.

Die vorgeschlagene Ergänzung durch den § 1 Abs. 3

(3) Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit“.

soll letztlich Ausnahmen von den Verboten des §§ 34 und 44 BNatSchG erleichtern und ermöglichen. Tatsächlich unterstehen die relevanten Gebiete aber zusätzlich den Zielen der Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG).

¹ KOM (2020) 259 – Bericht über die Umsetzung der Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG)

Das Wind-auf-See-Gesetz bildet die Grundlage für die (gesamte) Flächenentwicklungsplanung in der AWZ. Wenn der Gesetzeszweck an dieser Stelle ergänzt wird, muss zumindest § 1 Abs. 1 wie folgt gefasst werden, wenn dies nicht im BNatSchG (§57) berücksichtigt wird:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Biodiversitätsschutzes, den Zielen der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen auszubauen“.

Auf diese Weise sind diese Ziele in Zukunft in der Flächenplanung zu berücksichtigen, und darauf kann im Rahmen der Ermächtigungen in § 57 BNatSchG zurückgegriffen werden.

3.

Die weitere, erheblich stärkere Nutzung der AWZ durch offshore Windkraft (nicht nur in den Schutzgebieten aufgrund der Ausstrahlungswirkung) ist aus Sicht von Greenpeace grundsätzlich nur dann mit den Zielen des Biodiversitäts- und Meeresschutzes vereinbar, wenn Schutzgebiete endlich einen gesetzlichen Schutz genießen, der es ermöglicht, dass sich Arten und Habitate erholen und ihre natürliche Balance herstellen und erhalten können. Nur dann können auch die Ziele der MSRL erreicht werden.

Greenpeace schlägt daher folgende Ergänzungen im BNatSchG (in der für Mai 2022 avisierten Novelle) vor:

a)

§ 57 BNatSchG ist die grundlegende Gelenknorm zwischen Gebietsschutz und Nutzung der AWZ, z.B. aber nicht ausschließlich aufgrund des Wind-auf-See-Gesetz.

In ihm ist entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse als verbindliche Zielbestimmung aufzunehmen, dass 50% der bereits aufgrund von Schutzgebietsverordnungen als Naturschutzgebiete ausgewiesene Gebiete „Null-Nutzungsgebiete“ werden, also in keiner Weise mehr durch den Menschen genutzt werden dürfen. Das bezieht die Nutzung für Fischereizwecke, Ressourcennutzung, Verkehrswege, militärische Nutzung und Windkraftanlagen ein.

Die Zielbestimmung ist aufzunehmen und die Überarbeitung der sechs Schutzgebietsverordnungen entsprechend auszulösen.

Greenpeace ist bewusst, dass im Koalitionsvertrag von „10 Prozent der AWZ“ die Rede ist, die Deutschland „gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie streng schützen und dort Zonen frei von schädlicher Nutzung ausweisen“ wird. Dies ist aus Greenpeace-Sicht nicht ausreichend, um die klimarelevanten Ökosystemleistungen zu erhalten. Daher fordern wir die Unterschützstellung als „Nullnutzungsgebiete“ von 15%, was der Hälfte der existierenden Schutzgebiete entspricht.

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG, KTO: 33 401, BLZ: 430 609 67

IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01, BIC GENODEM1GLS

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

b)

In § 57 BNatSchG befindet sich die zentrale Ermächtigungsnorm für die Schutzgebietsverordnungen. Dort fehlt die explizite Zielbestimmung, dass mit diesen Schutzregimen auch die Ziele der MSRL anzustreben sind.

*Für Rückfragen und Diskussion stehen Ihnen unsere Expert:innen **Thilo Maack** (Kordinator Biodiversität) unter Tel.0171-8780841, **Reenie Vietheer** (Expertin für Erneuerbare Energien) unter Tel.0160-4781576 oder **Jonas Ott** (Experte für Erneuerbare Energien) unter Tel.0171-8327197 gerne zur Verfügung.*

GREENPEACE

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG, KTO: 33 401, BLZ: 430 609 67
IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01, BIC GENODEM1GLS

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Greenpeace e.V. Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, T 040-306-18-0
Pressestelle T 040-306-18-340, F 040-306-18-19-340, presse@greenpeace.de, www.greenpeace.de
Politische Vertretung Berlin Marienstraße 19-20, 10117 Berlin, T 030-308899-0, F 030-308899-30